

Empfehlung für den Aufbau eines schriftlichen Gutachtens von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks

Der hier vorgeschlagene Aufbau eines Gutachtens hat sich in der Praxis bewährt und verhindert bei strikter Einhaltung, dass der Sachverständige bei der Ausarbeitung des Gutachtens zu nicht Gefragtem oder nicht Erheblichem Stellung nimmt.

A. Zum "Titelblatt" des Gutachtens:

Gemäß § 13, Abs. 1 der Sachverständigenordnung (SVO) sind zunächst und in dieser Reihenfolge die nachfolgenden Angaben auf dem Kopfbogen des Gutachtens zu machen:

- wer ist der Verfasser?
- von welcher Kammer wurde er bestellt?
- auf welchem Sachgebiet ist er bestellt worden?
- wo hat er sein Sachverständigenbüro?
- in wessen (Name und Anschrift) Auftrag wurde er tätig?
- wann und unter welcher Nummer wurde das Gutachten erstattet?
- in welcher Sache / zu welchem Zweck?

Beispiel: Ing. Udo Mopil, von der Handwerkskammer für öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Textilreinigerhandwerk,
Köpfchenstr. 7, 00000 Sachverständigenhausen
Gutachtens Nr. vom
In dem Rechtsstreit: Müller ./ Huber Gerichtl. Az:
Gemäß Beweisbeschluss des Amtsgerichts Klugberg vom.....

Anmerkung:

- a) Falls es sich nicht wie im Beispiel um ein im gerichtlichen Auftrag erstelltes Gutachten sondern vielmehr um ein sog. Privatgutachten handelt, so sollte an entsprechender Stelle der Zweck (z.B. Schadensfeststellung zur Geltendmachung von Versicherungsleistung) angegeben werden; in diesem Fall ist natürlich Name und Anschrift des privaten Auftraggebers anzugeben.
- b) Der Kopfbogen des Gutachtens darf keinesfalls weitere werbende Zusätze wie z.B. zusätzliche Berufsbezeichnungen oder persönliche Qualifikationen (z.B. vom Bestallungstenor abweichende) enthalten; vgl. Richtlinien zu § 13 SVO.

B. Zum Aufbau des Gutachtens:

Vorbemerkung:

Unabhängig davon, ob Sie im gerichtlichen Auftrag oder im Auftrag eines Privaten tätig werden, sollte stets dem nachfolgend erläuterten, sogenannten „vierstufigen Aufbau“ gefolgt werden.

Dieser hier empfohlene Vierstufenaufbau zwingt zwar zum Denken in einer zweckbetonten Reihenfolge und Richtung, bewirkt aber andererseits, dass Sie auf dem direkten Weg zum Ziel bleiben und dass der Leser das Gutachten in seinen Aufbaustufen bis hin zur Schlussfolgerung verstehen kann.

Halten Sie sich stets vor Augen, dass das Gutachten für fachliche Laien bestimmt ist, die Antwort auf eine bestimmte Frage suchen und mindestens gleich großes Interesse daran haben, zu verstehen, wie Sie zu dieser Antwort gekommen sind.

Vermeiden Sie stets und strikt jegliche Ausführungen zu Rechtsfragen, andernfalls laufen Sie Gefahr, dass Ihr mühsam erarbeitetes Gutachten für Ihren Auftraggeber wertlos wird und Sie Selbst im ungünstigsten Fall sogar Ihren Honoraranspruch verlieren.

1. Stufe Die Fragestellung

Welche Frage ist mir gestellt?

Die dem Sachverständigen unterbreitete Frage sollte stets dem Gutachten vorangestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Frage in den bisher angefallenen Unterlagen schon einmal schriftlich fixiert worden ist.

Sind Sie vom Gericht beauftragt, so sollten Sie diesen Beweisbeschluss zunächst wörtlich wiedergeben. Eine Abweichung hiervon ist lediglich dann geboten, wenn das Gericht bei Auftragserteilung ausdrücklich darum bittet von der Wiedergabe des Beweisbeschlusses abzusehen.

Haben Sie aus fachlichen Gründen Zweifel an der Beantwortbarkeit des (von Juristen) verfassten Beweisbeschlusses, so setzen Sie sich bitte bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Gericht in Verbindung (§ 404a ZPO) damit geklärt werden kann, ob trotz Ihrer Bedenken der Beweisbeschluss in dieser Form aufrecht erhalten bleibt.

Werden Sie dagegen von einem Privaten beauftragt, ein Gutachten zu einer bestimmten Frage zu erstellen, so lassen Sie sich zweckmäßig den exakten Wortlaut der Fragestellung vom Auftraggeber schriftlich bestätigen und stellen dann diese Ihrem Gutachten voran.

Jeder Sachverständige sollte darauf drängen, dass die ihm gestellte Frage möglichst eindeutig formuliert wird und nicht in eine uferlose Allerweltsfrage eingekleidet ist.

Je exakter die dem Sachverständigen gestellte Frage herausgearbeitet und notfalls in differenzierende Einzelfragen aufgespalten wird, umso präziser und brauchbarer wird seine Antwort ausfallen. Um so weniger muss auch mit nicht zur Sache gehörenden Einwendungen gerechnet werden.

2. Stufe Der Ist-Zustand

Was habe ich vorgefunden und von welchen Tatsachenfeststellungen gehe ich aus?

Muss eine Orts- bzw. Objektsbesichtigung durchgeführt werden - dies dürfte die Regel sein - , so sind an dieser Stelle zunächst **s ä m t l i c h e** an der Ortsbesichtigung Beteiligte mit Namen und genauer Anschrift anzugeben, ferner ist der Zeitpunkt der Ortsbesichtigung nach Tag, Monat, Jahr und Uhrzeit (von bis) anzugeben, der Ort selbst ist so genau wie möglich zu benennen.

Das Gutachten kann einer Überprüfung nur standhalten, wenn der Sachverständige schriftlich festhält, welche Gegebenheiten er angetroffen hat und von welchem Sachverhalt er folglich ausgeht.

Hierzu gehört die umfassende, eindeutige und zweifelsfreie Beschreibung des Objekts um das es geht. Es muss so deutlich im Gutachten selbst gekennzeichnet werden, dass keine Eigenschaft, die für den Ausgang der Streitfrage von Bedeutung sein könnte fehlt.

Auch alle Angaben über das Tatsachenmaterial (sog. Anknüpfungstatsachen aus dem Akt) gehören unbedingt zur Schilderung des Sachverhalts.

Es genügt nicht, dass der Sachverständige angibt, dass er das Schriftstück X und den Vertrag Y eingesehen hat. Er muss weiter hinzufügen, von welcher Seite und aus welcher Quelle er seine Informationen, die er im Gutachten verwertet, erhalten hat.

Ebenso wie die an Ort und Stelle angetroffenen Verhältnisse müssen auch alle anderen Materialien, insbesondere alle Schriftstücke - zweifelsfrei - gekennzeichnet aufgeführt werden. In dieser Stufe sind ausschließlich Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen, keinesfalls schon Wertungen abzugeben.

Gänzlich unbrauchbar sind summarische Feststellungen und allgemein gehaltene Mutmaßungen oder gar Werturteile.

Die Sachverhaltsdarstellung muss so angelegt werden, dass der Leser bereits an dieser Stelle erkennen kann, ob der Sachverständige zur Erforschung des Sachverhalts überhaupt einen tauglichen Weg beschritten hat.

Hat er seine Feststellungen aus der Aktenlage, übereinstimmenden Zeugenaussagen, durch Augenschein, durch mikroskopische Untersuchungen, durch chemische Versuche oder mit Hilfe einer Laboruntersuchung einer Materialprüfanstalt getroffen?

Erst auf diese Beschreibung des Weges kann die Schilderung der Feststellungen folgen, zu denen der Sachverständige auf dem von ihm beschriebenen Weg gekommen ist.

Mit der schlichten Feststellung des Sachverständigen, er habe den in den Akten vorgetragene Mangel gefunden, und könne ihn bestätigen, ist niemandem gedient, ein derartiges Gutachten muss vielmehr als schlicht unbrauchbar bezeichnet werden.

3. Stufe Der Soll-Zustand

Wie begründe ich meine Antwort?

Erst jetzt hat der Sachverständige auf der Grundlage des von ihm festgestellten Sachverhalts, die Antwort auf die ihm gestellte Frage zu suchen.

Hier muss er unter Zuhilfenahme seiner Fachkenntnisse und seines Spezialwissens in einer ausgewogenen und wohlbegründeten Wertung dartun, warum er etwa einen Materialfehler und nicht einen Installationsfehler als Ursache eines Wasserschadens ansieht.

Das Für und Wider muss behutsam zusammengetragen und sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Im Einzelnen muss z.B. dargetan werden, aus welchen Gründen die vom Sachverständigen für ausschlaggebend gehaltene Ursache X zu dem festgestellten Schaden geführt hat und warum die an sich ebenso mögliche aber weniger wahrscheinliche und vorher schon untersuchte Ursache Y das Schadensereignis nicht ausgelöst hat.

Die Brauchbarkeit des Gutachtens hängt entscheidend davon ab, dass der Sachverständige auf der 2. Stufe erläutert, **auf welche Weise** er zu den, von ihm beschriebenen Feststellungen gekommen ist und dass er in der 3. Stufe dartut, **aus welchen Gründen** er die von ihm gefundene Antwort gegeben hat.

Fehlt in der Kette der Gedanken, die in der Reihenfolge ihrer logischen Aufeinanderfolge niedergeschrieben werden, nur ein Glied, so kann dies dazu führen, dass das Gutachten nicht verwertet werden kann, weil es nicht klar genug zeigt, auf welchem gedanklichen und damit nachprüfbar Weg der Sachverständige zu seiner Schlussfolgerung gelangt ist.

Nochmals eindrücklich gewarnt werden muss vor mehr oder minder deutlich ausgesprochenen Vermutungen, Annahmen oder Meinungen.

Der gute Sachverständige stellt fest, er meint nicht, er glaubt nicht, er vermutet nicht, er nimmt nicht an und er geht auch nicht von etwas Ungewissem aus.

Lässt sich - in äußerst seltenen Ausnahmefällen einmal - eine eindeutige Antwort auf die dem Sachverständigen gestellte Frage nicht geben, so ist dieser Umstand ganz besonders exakt zu begründen.

Es sollte selbstverständlich sein, dass der Sachverständige die von ihm herangezogene Literatur oder sonstige Quellen exakt zitiert. Musste der Sachverständige z.B. zur Materialuntersuchung ein Labor aufsuchen, so hat er dieses anzugeben und klarzustellen, dass die Laboruntersuchung nicht von ihm selbst durchgeführt wurde.

N o c h m a l s: Meiden Sie jede rechtliche Stellungnahme.

Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen zu "Schuld" oder "Unschuld" eines Beteiligten Stellung zu nehmen, oder darzulegen, wer "Recht hat", wer "einbehalten darf" oder "bezahlen muss" und wer "haftet" oder "Gewähr zu leisten" hat.

Ein Gutachten, das beispielsweise zu solchen Rechtsfragen Stellung nimmt, ist absolut unbrauchbar, im schlimmsten Fall kann das Sachverständigenhonorar deswegen entfallen.

4. Stufe Die Zusammenfassung

Wie fasse ich meine Antwort zusammen?

Diese letzte Stufe soll in der gebotenen Kürze die Antwort auf die eingangs gestellte Frage geben. Das Ergebnis der auf der 3. Stufe angestellten Überlegung muss in seiner Zusammenfassung eben diese Antwort ergeben.

Zeigt sich bei dieser Kontrolle, dass das Endergebnis nicht zugleich die Antwort auf die dem Sachverständigen gestellte Frage ist, so hat sich der Sachverständige bei seinen Überlegungen auf Nebensächlichkeiten oder nicht zur Sache gehörende Randfragen eingelassen.

Beides größte Fehler.

Das Gutachten wäre in diesem Falle - nach einer gewissen Ausruh-, Überlegungs- und Wartezeit - völlig neu zu erstellen!

Tip: Das erste Gutachten dabei außer Reichweite legen!

München, im Jahr 2009

C. Literaturempfehlungen

finden Sie unter:

www.hwk-muenchen.de